

2262/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 31.05.2001  
BM für öffentliche Leistung und Sport

Die Abgeordneten Mag. Johann Maier und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage (2308/J) betreffend „MitarbeiterInnen in Ministerbüros“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

*Durch wen, wann und wie wurde die akademische Qualifikation der nachstehend/unter Punkt 9/ genannten MitarbeiterInnen Ihres Ressorts überprüft?*

Frage 2:

*Wurden jeweils vor der Einstellung bzw. vor einer Überlassung beglaubigte Dokumente oder Originaldokumente oder nur Kopien derselben vorgelegt?*

Zu den Fragen 1 bis 2:

Wie bereits in mehreren Parlamentarischen Anfragebeantwortungen ausgeführt, verfüge ich über kein Ministerbüro. Die diesbezüglichen Aufgaben werden von meinem Kabinett als Vizekanzlerin wahrgenommen.

Ich habe mit jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter ein ausführliches persönliches Gespräch geführt und dabei selbstverständlich auch ihre Qualifikationen überprüft. Bei der Aufnahme in das Bundeskanzleramt hat die zuständige Organisationseinheit des Bundeskanzleramtes die akademischen Qualifikationen meiner Mitarbeiterinnen und meines

Mitarbeiters überprüft. Die akademischen Qualifikationen mussten von meinen Mitarbeiterinnen und meinem Mitarbeiter durch Vorlage von Originaldokumenten oder Kopien nachgewiesen werden.

In diesem Zusammenhang möchte ich anmerken, dass meine Mitarbeiterin Andrea Krametter mittlerweile das Doktoratstudium abgeschlossen hat und ihr daher der Dokortitel verliehen wurde.

Frage 3:

*Wurden generell in Arbeitsleihverträgen Qualifizierungsmerkmale der überlassenen Arbeitskräfte vereinbart?*

Frage 4:

*Wenn ja, wie lauten diese Vereinbarungen?*

Zu den Fragen 3 bis 4:

Das Institut des Arbeitsleihvertrages wird nur dann in Anspruch genommen, wenn Personen mit außergewöhnlichen Fähigkeiten und Wissen zu besonderen Aufgaben herangezogen werden sollen, die von Bundesbediensteten nicht wahrgenommen werden können. Diese besonderen Kenntnisse und Qualifikationen sind Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Aufgabenbewältigung.

Die in der Wirtschaft seit längerem üblichen Arbeitsleihverträge werden auch für Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Kabinetten herangezogen, um die notwendige Flexibilität zu ermöglichen. Ich habe Wert darauf gelegt, dass auf diese Beschäftigungsvariante nur zurückgegriffen wird, wenn dies auf Grund der besonderen Anforderungen an den Arbeitsplatz unumgänglich war.

Ein weiterer Vorteil dieser Vorgangsweise liegt in der Befristung der Arbeitskraftüberlassung. Für den Bund entstehen somit keine Folgekosten.

Da nur bei Vorliegen der besonderen Qualifikationen ein Arbeitsleihvertrag mit einer bestimmten Person abgeschlossen wird, ist eine Vereinbarung über Qualifikationsmerkmale nicht erforderlich.

Frage 5:

*In welcher Form wurden Rückforderungsansprüche des Bundes gegenüber dem Leiharbeitgeber für den Fall der mangelnden bzw. fehlenden Qualifikation der überlassenen Arbeitskraft vereinbart?*

Zu Frage 5:

Ein allfälliger Rückforderungsanspruch des Bundes gegenüber dem Leiharbeitgeber ergibt sich aus den allgemeinen Rechtsnormen (ABGB etc.).

Frage 6:

*Von wem wurden die Arbeitsleihverträge errichtet?*

Zu Frage 6:

*Die Arbeitsleihverträge wurden einverständlich auf der einen Seite durch den Bund, für meinen Bereich als Vizekanzlerin vertreten durch den Herrn Bundeskanzler und auf der anderen Seite durch den Dienstgeber der jeweiligen verliehenen Arbeitskraft errichtet.*

Frage 7:

Haben Sie selbst - im Rahmen Ihrer persönlichen Ministerverantwortung - die akademische Qualifikation Ihrer MitarbeiterInnen bzw. LeiharbeiterInnen überprüft?

Frage 8:

*Wenn nein, aus welchen Quellen und Informationen bezogen Sie das für Sie entscheidungsrelevante Wissen hinsichtlich der akademischen Qualifikation?*

Zu den Fragen 7 bis 8:

Ich nehme meine Verantwortung als Vizekanzlerin und Ministerin sehr ernst. Daher habe ich die Qualifikationen meiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter selbstverständlich auch persönlich überprüft.

Frage 9:

*Frau Mag. Helga Berger, Frau Mag. Andrea Krametter, Frau Mag. Astrid Krünes, Frau Dr. Waltraud Vones, Herr Mag. Georg Brandstetter*

Zu Frage 9:

Siehe Beantwortung der Fragen 1 bis 2.